

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2006

B e s c h l u s s

In der Parteigerichtssache

des Herrn O. G. in M.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer,
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Stadtverband N.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. J. G. in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
C. H. in N.

Beigeladener:

CDU-Kreisverband CDU im R.-K. N.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn H. G. MdB in N.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr M. L. in K.

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU mit Zustimmung der Parteien und des Beigeladenen im schriftlichen Verfahren am 29. August 2006 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht und

Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg

Dr. Wolfgang Knippel

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes N.-W. vom 10. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat seinen ersten Wohnsitz in P. in N. und ist Mitglied des Antragsgegners.

Am 15. Juni 2005 fand eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners im Foyer der Stadthalle in N. statt. Unter dem Tagesordnungspunkt 9 stand die Wahl von 55 Vertretern/innen und ausreichend Ersatzvertretern/innen für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren an. Der Vorsitzende des Antragsgegners erläuterte die Verwendung des Stimmzettels. Dieser enthielt in alphabetischer Ordnung die Namen von 91 Kandidaten. Auf ausdrückliche Befragung der Versammlung wurden keine weiteren Kandidatenvorschläge gemacht. Ausweislich des Protokolls war die Versammlung damit einverstanden, dass die Wahl der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen in einem Wahlgang erfolgte. Auf dem Stimmzettel war unter „Quorum“ vermerkt, dass mindestens 28, höchstens 55 Namen anzukreuzen waren. Außerdem wurden die Mitglieder auf dem Stimmzettel auf ein „Frauenquorum“ mit den Worten hingewiesen: „In diesem Wahlgang müssen mindestens 19 Frauen gewählt werden.“ Der Vorsitzende wies die Mitglieder ergänzend auch mündlich sowohl auf das „Quorum“ als auch auf das „Frauenquorum“ hin.

Nach Auszählung der Stimmen wurde das Ergebnis bekannt gegeben. Es waren 128 Stimmzettel abgegeben worden, von denen 6 ungültig waren. Unter den auf den Rängen 1 bis 55 gewählten Vertretern und Vertreterinnen waren 22 Frauen. Bei der Wahl der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen gab es auf den Rängen 56 und 57, 61 und 62, 69 bis 71, 72 und 73, 79 und 80, 81 bis 83, 84 und 85 sowie 88 und 89 Stimmgleichheit. Die Stimmzettel für die Stichwahlen wurden erläutert. Alsdann wurden die von den Stichwahlen betroffenen Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen befragt, ob einzelne von ihnen auf die Stichwahl verzichten wollten. Vier Ersatzvertreter erklärten öffentlich ihren Verzicht auf den jeweils besse-

ren Rang. Anschließend wurden für die verbliebenen Ränge 69 bis 71, 79 und 80, 81 bis 83 sowie 88 und 89 die erforderlichen Stichwahlen durchgeführt. Das Ergebnis der Stichwahlen wurde verkündet. Das endgültige Ergebnis der Vertreterwahlen von Rang 1 bis 91 ist als Anlage II dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

Der Antragsteller war bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend. Er hatte mit Schreiben vom 13. Juni 2005 zwanzig Parteimitglieder, unter anderem sich selbst, als Kandidaten vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden auf dem vorbereiteten Stimmzettel sämtlich berücksichtigt. Auf Grund der Verhinderung gewählter Vertreter und Vertreterinnen wurden Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen bis zum Rang 74 zur Wahlkreisvertreter- und Kreisvertreterversammlung am 2. Juli 2005 eingeladen. Der Antragsteller kam mit seinem 80. Rang nicht zum Zug. Auf der Wahlkreisvertreterversammlung wurde H. G. zum Bewerber der CDU für die Wahl zum Deutschen Bundestag gewählt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 22. Juni 2005, das noch am selben Tag beim Kreisparteigericht eingegangen ist, die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen sowie der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 angefochten und die Anfechtung mit Schriftsatz vom 30. Juli 2005 – beim Kreisparteigericht am 1. August 2005 eingegangen – begründet.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen sowie der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren 2005 sei unwirksam. Die Wahl leide unter mehreren Wahlfehlern.

Die Wahl hätte nach den Regelungen in der Satzung des CDU-Kreisverbandes durchgeführt werden müssen. Demnach hätten auf dem Stimmzettel mindestens $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Kandidaten – also 42 – und nicht nur mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten – also 28 - angekreuzt werden müssen.

Im ersten Wahlgang sei nach der Satzung des CDU-Kreisverbandes nur gewählt worden, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, also mindestens 62 Stimmen erhalten hatte. Das waren nur die Kandidaten bis zum Rang 27. Es hätten in jedem Fall weitere Wahlgänge stattfinden müssen.

Das von der Satzung des Kreisverbandes für die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen sowie Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen vorgegebene „Frauenquorum“ sei verfassungswidrig.

Unzulässig sei es gewesen, dass sich gewählte Ersatzvertreter mit der gleichen Stimmenzahl durch Verzicht auf eine Stichwahl über die Reihenfolge ihrer Platzierung geeinigt haben. Das Entscheidungsrecht, welchen Rang ein Kandidat als Ersatzvertreter bekleidet, stehe allein der Mitgliederversammlung zu.

Schließlich sei es nach der Satzung des Kreisverbandes unzulässig gewesen, die Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen ohne weiteres in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Hierzu hat der Antragsteller behauptet, auf der Mitgliederversammlung sei kein Beschluss darüber gefasst worden, ob die Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden sollten (Beweis: Zeugnis Rechtsanwalt M. F. in N., Rechtsreferendar M. D. in N.).

Der Antragsteller hat beantragt,

1. Die Wahlen des Antragsgegners von 55 Vertretern und Ersatzvertretern für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 für unwirksam zu erklären,
2. der Parteikasse des CDU-Stadtverbandes N. die Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat den CDU-Kreisverband CDU im R.-K. N. auf dessen Antrag vom 13. Juli 2005 beigeladen. Der Beiladungsbeschluss ist den Beteiligten in der Sitzung des Kreisparteigerichtes am 18. August 2005 bekannt gemacht worden.

Der Beigeladene hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat die Auffassung vertreten, dass das Wahlverfahren nach den Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes N.-W. rechtmäßig durchgeführt worden sei. § 40 Abs. 6 Satzung der CDU im R.-K. N. verweise für die Wahlen im Rahmen der Aufstellung der Kandidaten für die Bundestagswahl ausdrücklich auf die Verfahrensordnung des Landesverbandes. Maßgeblich sei danach § 37 Abs. 6 der Landessatzung, der ein Quorum von 50% vorschreibe und darüber hinaus bestimme, dass die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen auch dann gewählt sind, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Eine Stichwahl sei nach dieser Vorschrift nur in den Fällen durchzuführen, in denen dieses erforderlich ist. Einigen sich Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auf die jeweiligen Listenplätze, so sei eine Stichwahl nicht erforderlich. Es sei keine Satzungsbestimmung ersichtlich, die dem Bewerber das Recht auf einen wirksamen Verzicht auf den jeweils besseren Listenplatz verweigert. Im Übrigen sei der Antragsteller durch eine solche Vorgehensweise auch nicht in seinen Rechten betroffen. Die Anwendung des Frauenquorums sei nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Kreisparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2005 durch den am 25. August 2005 verkündeten Beschluss den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil er in M. wohne und an der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes N. am 15. Juni 2005 nicht teilgenommen habe. Die vom Antragsteller vorgebrachten Rügen seien zudem unbegründet. Etwaige Verstöße gegen das Satzungsrecht der CDU im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl seien wahlrechtlich grundsätzlich ohne Bedeutung. Etwas anderes gelte nur, wenn die Verletzung der Satzung zugleich einen Verstoß gegen Verfassungsrecht oder gegen formelle oder materielle Gesetze enthalte und unter keinem demokratisch rechtsstaatlichen Gesichtspunkt vertretbar sei. Letzteres sei vorliegend nicht der Fall.

Der Beschluss des Kreisparteigerichtes vom 25. August 2005 ist dem Antragsteller am 1. September 2005 zugestellt worden.

Bereits mit Schriftsatz vom 27. August 2005 – beim Landesparteigericht am 29. August 2005 eingegangen – hat der Antragsteller gegen den Beschluss des Kreisparteigerichtes vom 25. August 2005 Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 24. September 2005 – beim Landesparteigericht am 26. September 2005 eingegangen – begründet. Inzwischen war der Kreiswahlvorschlag H. G. durch den Kreiswahlausschuss zugelassen worden. Bei

der Bundestagswahl am 25. September 2005 wurde H. G. als Direktkandidat in den Bundestag gewählt.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, das Kreisparteigericht habe ihm das Rechtsschutzinteresse zu Unrecht versagt. Entscheidend sei, dass er seinen Hauptwohnsitz in N. habe und vom CDU-Kreisverband CDU im R.-K. N. als Mitglied geführt werde. Da er auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 bei der Wahl von Vertretern und Vertreterinnen für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren kandidiert habe, stehe ihm selbstverständlich auch das Recht zu, die Wahlen anzufechten, wenn er sie für fehlerhaft halte. Es könne nicht darauf ankommen, ob er an der Mitgliederversammlung persönlich teilgenommen habe.

Nach Erledigung der Hauptsache durch die Zulassung des CDU-Wahlvorschlags hat der Antragsteller seinen Antrag umgestellt und nunmehr die Feststellung begehrt, dass die Wahlen in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 unwirksam seien. Er hat die Auffassung vertreten, dass er ein Feststellungsinteresse schon deshalb habe, weil die Gefahr bestehe, dass sich die von ihm gerügten Wahlfehler bei zukünftigen Mitgliederversammlungen im CDU-Stadtverband N. wiederholen würden. Zu den einzelnen von ihm vorgetragenen Wahlfehlern hat der Antragsteller sein Vorbringen aus erster Instanz wiederholt.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. festzustellen, dass die Wahlen des Antragsgegners vom 15. Juni 2005 für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren unwirksam sind und
2. dem Antragsgegner aufzuerlegen, die Auslagen des Antragstellers zu erstatten.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass dem Antragsteller das notwendige Rechtsschutzinteresse fehle. Der Antragsteller begehre lediglich die Klärung abstrakter Rechtsfragen und mache keine eigenen subjektiven Rechte geltend. Letztlich stehe dem Antragsteller nach durchgeführter Bundestagswahl die Wahlprüfung durch den Bundestag zur Verfügung.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat sein Vorbringen aus erster Instanz wiederholt und ergänzend die Auffassung vertreten, dass dem Antragsteller das besondere Interesse fehle, nach der Bundestagswahl noch die Unwirksamkeit der vorbereitenden Vertreterwahlen im CDU-Stadtverband N. feststellen zu lassen. Dem Antragsteller gehe es nicht um demokratische Grundsätze, sondern lediglich um formale Satzungsfragen.

Das Landesparteigericht hat im Einvernehmen der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden und die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 25. August 2005 durch Beschluss vom 10. Dezember 2005 zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass das Anliegen des Antragstellers in der Hauptsache zwar erledigt sei, nachdem die Bundestagswahl stattgefunden habe. Der Antragsteller habe aber ein berechtigtes Interesse, das Verfahren mit dem gestellten Feststellungsantrag fortzusetzen. Aus den Erklärungen des Antragsgegners und des Beigeladenen ergebe sich, dass diese auch künftig bei Wahlen von Vertretern im Aufstellungsverfahren die vom Antragsteller beanstandeten Wahlmodalitäten anwenden würden. Dem Antragsteller könne auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden. Er habe das Recht, an den Mitgliederversammlungen des CDU-Stadtverbandes und den Wahlen von Vertretern und Vertreterinnen für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren aktiv und passiv teilzunehmen. Er habe seinen ersten Wohnsitz in N., sei Mitglied des dortigen CDU-Stadtverbandes und dort auch wahlberechtigt für die Bundestagswahlen. Der Feststellungsantrag des Antragstellers sei unbegründet. Auf der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes N. am 15. Juni 2005 sei nicht fehlerhaft gewählt worden. Maßgebend für das Quorum bei den Vertreterwahlen im Verfahren der Aufstellung des Wahlkreiskandidaten sei die Satzung des Landesverbandes der CDU N.-W., die durch § 37 Abs. 6 ein 50%-Quorum vorsehe. Die satzungsrechtliche Vorgabe, im ersten Wahlgang ein „Frauenquorum“ von 1/3 verbindlich zu beachten, sei verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal bei einer notwendig werdenden Wiederholung des Wahlganges das „Frauenquorum“ dann nicht mehr gelte. An der parteigerichtlichen Klärung der Frage, ob bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl auf eine Stichwahl verzichtet werden könne, wenn einer der Bewerber sich durch Verzicht auf eine solche Stichwahl mit dem nachrangigen Platz begnüge, habe der Antragsteller kein Rechtsschutzinteresse, da er und

die von ihm vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen davon nicht betroffen gewesen seien. Im Übrigen hat das Landesparteigericht aus dem Vorbringen des Antragstellers geschlossen, dass dieser die im CDU-Stadtverband geübte Praxis bei Stichwahlen mit der Beschwerde nicht mehr gerügt habe.

Gegen diesen Beschluss des Landesparteigerichts vom 10. Dezember 2005, der ihm am 17. Dezember 2005 zugestellt worden ist, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 5. Januar 2006 – beim Bundesparteigericht am selben Tage per Fax und am 9. Januar 2006 per Post eingegangen – Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 9. Februar 2006 hat er die Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 8. Februar 2006 – beim Bundesparteigericht am selben Tage per Fax und am 10. Februar 2006 per Post eingegangen – begründet.

Der Antragsteller bleibt bei seinem Vortrag, dass für die Wahl in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 die Satzung des CDU-Kreisverbandes hätte angewendet werden müssen, wonach mindestens 3/4 der zu wählenden Kandidaten hätten angekreuzt werden müssen und nur der zum Vertreter gewählt worden sei, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht habe. Er hält das Beachten eines „Frauenquorums“ nach wie vor für verfassungswidrig und bleibt bei seiner Auffassung, wonach bei Stimmgleichheit von Ersatzvertretern in jedem Fall Stichwahlen hätten durchgeführt werden müssen. Es liege nicht in der Macht der Betroffenen, sich über die Platzierung durch Verzichtserklärungen zu einigen. Sei eine Stichwahl unter drei Kandidaten nötig, so müsse nach Entscheidung über den ersten der drei zu vergebenden Ersatzvertreterplätze eine erneute Stichwahl unter den verbliebenen zwei Kandidaten um die nächst beste Position vorgenommen werden. Erstmals trägt der Antragsteller in der Rechtsbeschwerdeinstanz vor, dass die Wahl der Vertreter zur Wahlkreisvertreterversammlung und die Wahl der Vertreter zur Kreisvertreterversammlung nicht in einem gemeinsamen Wahlgang hätten durchgeführt werden dürfen.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Beschlüsse des Kreisparteigerichts vom 25. August 2005 und des Landesparteigerichts vom 10. Dezember 2005 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Wahlen des Antragsgegners von 55 Vertretern und Ersatzvertretern für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 unwirksam waren,
3. seine Auslagen der Partekasse des Antragsgegners aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner wiederholt seine Auffassung, dass es dem Antragsteller an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehle und die von ihm gerügten Wahlmängel nicht vorlägen. Zu der Frage, ob bei Stimmgleichheit in jedem Fall Stichwahlen erforderlich seien, trägt der Antragsgegner ergänzend vor, dass kein Kandidat von einer Mitgliederversammlung in eine Stichwahl gezwungen werden könnte. Ob es zu einer Abstimmung komme, liege zuvorderst in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kandidaten. Die vom Antragsteller erstmalig in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorgebrachte Rüge, die Wahl von Vertretern zur Wahlkreisvertreterversammlung und zur Kreisvertreterversammlung hätte in getrennten Wahlgängen erfolgen müssen, sei als verspätet zurückzuweisen. Im Übrigen gebe es keine Verfahrensvorschriften, die eine gemeinsame Wahl verbieten.

Der Beigeladene beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene wiederholt sein Vorbringen vor dem Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht. Er vertritt ergänzend die Auffassung, dass das Satzungsrecht die Wahl der Vertreter zu der Wahlkreisvertreterversammlung und der Vertreter zu der Kreisvertreterversammlung in einem Wahlgang nicht verbiete. Im Übrigen sei der darauf gestützte Einwand des Antragstellers verspätet.

Antragsteller, Antragsgegner und Beigeladener haben schriftsätzlich erklärt, dass sie mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Wahlanfechtung versagenden Beschluss des Kreisparteigerichts im Ergebnis zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller nach erfolgter Bundestagswahl die Anfechtung der Wahl von 55 Vertretern und Vertreterinnen sowie ausreichend Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen für die Wahlkreisvertreterversammlung und Kreisvertreterversammlung im Bundestagswahlverfahren auf der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 15. Juni 2005 in der Form des Fortsetzungsfeststellungsantrags weiterverfolgt, ist unbegründet, weil der Antragsteller nicht dargetan hat, dass bei der Wahl Rechtsfehler unterlaufen sind, die die Wahl unwirksam machen und ihn in seinen Rechten verletzen.

Der Vorsitzende des Antragsgegners hat vor dem Wahlgang zu Recht darauf hingewiesen, dass mindestens 28, höchstens 55 Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden müssten. Dieses Quorum schreibt § 37 Abs. 6 und 7 Satzung der CDU N.-W. verbindlich für die „Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren“ in den Mitgliederversammlungen der regionalen Organisationsstufen vor.

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass die „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes N.-W. und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband N.-W.“ in der Fassung vom 15. Mai 2004, die in Ergänzung der Satzung der CDU N.-W. erlassen worden ist, in § 1 Absatz 3 und § 11 für das Verfahren bei der Wahl von Vertretern und Vertreterinnen der Stadtverbände für die Wahlkreisvertreterversammlung und die Kreisvertreterversammlung auf das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren und den dafür vorgesehenen Schlüssel zurückverweist und dass nach der Satzung der CDU im R.-K. N. für die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Kreisparteitag – wie der Antragsteller richtig vorträgt – Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, ungültig sind (§ 40 Abs. 3 und 4). Diese Verfahrensregelung steht nämlich im Widerspruch zum Statut der CDU Deutschlands in der Fassung vom 7. Dezember 2004, wonach das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Bundestagswahlen durch Landessatzung einheitlich für den ganzen Landesverband zu regeln ist. Gegenstand einer solchen landeseinheitlichen Verfahrensregelung muss nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Statut der CDU Deutschlands ausdrücklich auch die Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis sein. Die Verfahrensregelung in § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes N.-W. und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband N.-W. mit ihrem Verweis auf die jeweilige Kreissatzung (hier § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der CDU im R.-K. N. in der Fassung vom 22. November 2003) ist insoweit nach dem Grundsatz des widerspruchsfreien Satzungsrechts unwirksam. Die Satzung der CDU im R.-K. N. trägt dem Gebot einer einheitlichen Regelung für den ganzen Landesverband für sich insofern

Rechnung, dass sie in ihrem § 40 Abs. 6 für die Aufstellung der Kandidaten für die Bundestagswahlen ausdrücklich auf die Verfahrensordnung der Landessatzung hinweist. Damit kann in diesem Zusammenhang nur der Verweis auf den Abschnitt F „Verfahrensordnung“ der Landessatzung und den dortigen § 37 Abs. 6 und 7 gemeint sein.

Aus dem Beschluss des Bundesparteigerichts vom 19. Oktober 2004 – CDU-BPG 2/2004 – kann nichts Entgegenstehendes hergeleitet werden. In jenem Verfahren ging es um Wahlen zum Vorstand des Stadtverbandes N. und nicht um die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen im Aufstellungsverfahren zur Bundestagswahl.

Aus der Anwendung des § 37 Abs. 6 und 7 der Landessatzung ergibt sich, dass entgegen der Auffassung des Antragstellers auch die Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen zu Vertretern und Vertreterinnen gewählt worden sind, die bei der Wahl in der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 15. Juni 2005 nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen sowie der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen in der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 15. Juni 2005 ist fehlerfrei in einem einzigen Wahlgang durchgeführt worden. Die Wahl in einem einzigen Wahlgang ist nach der Satzung der CDU N.-W. die Regel. Das ergibt sich zwanglos aus § 37 Abs. 7 der Landessatzung, wonach die Kreisverbände ermächtigt werden, die Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern in getrennten Verfahren vorzusehen. Eine diesbezügliche Regelung für die Wahl von Vertretern und ihren Stellvertretern enthält die Satzung der CDU im R.-K. N. nicht. Es kann dahinstehen, ob insoweit § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes N.-W. und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband N.-W. mit seiner Verweisung auf die Regelung in § 40 Abs. 4 der Kreissatzung Geltung beanspruchen kann, wonach die Mitgliederversammlung zunächst in offener Abstimmung entscheidet, ob die Vertreter und ihre Stellvertreter in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Diese offene Abstimmung hat ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Versammlung damit einverstanden war, dass die Wahl „in einem Wahlgang erfolgt“. Der Antragsteller macht in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht geltend, dass die Feststellung im Protokoll den tatsächlichen Vorgang auf der Mitgliederversammlung nicht richtig wiedergibt.

Die Beachtung des „Frauenquorums“ bei der Wahl in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 hat ihre satzungsrechtliche Grundlage in § 13 Abs. 3 der Landessatzung, die sich mit

den Regelungen in § 14 Abs. 3 der Kreissatzung und in § 15 Abs. 3 des Bundesstatuts deckt. Das „Frauenquorum“ in dieser Ausgestaltung ist entgegen der Auffassung des Antragstellers verfassungsrechtlich unbedenklich. Zu diesem Ergebnis ist das Bundesparteigericht bereits in seinen Beschlüssen vom 19. Oktober 2004 – CDU-BPG 2/2004 – und vom 27. September 2005 – CDU-BPG 2/2005 und 6, 8/2005 – gekommen. Daran wird nach erneuter Prüfung und auf Grund einer Gesamtschau, bei der die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Grundgesetz gegeneinander abgewogen werden, festgehalten.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist durch die zitierten Satzungsbestimmungen nicht verletzt. Das „Frauenquorum“ ist der glaubwürdige Ausdruck des politischen Programms der CDU, die faktische Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen – und zuvörderst im eigenen Bereich – zu fördern. Diesem Verständnis eines Gleichbehandlungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG liegt die Erfahrung zugrunde, dass Frauen in den Gremien der Partei – insbesondere auf der höheren Gebietsstufe – gemessen an ihrem Anteil in der Bevölkerung vielfach unterrepräsentiert sind. Satzungsbestimmungen zur Gestaltung der inneren Ordnung einer Partei, die die Zielsetzung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in Form eines „Frauenquorums“ umsetzen, führen auf der Kehrseite naturgemäß zu einer Senkung des Männeranteils. Diese zwangsläufige Folge der Verwirklichung des Gleichbehandlungsauftrags kann nicht zugleich das im selben Grundgesetzartikel normierte Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) verletzen (vgl. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 22.12.1993, ESVGH 44, 13 ff. Rdnr. 114 unter Bezugnahme auf Lange, NJW 1988, 1174).

Auch Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG steht dem „Frauenquorum“ nach § 14 Abs. 3 der Kreissatzung nicht entgegen. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Im Übrigen überlässt das Grundgesetz es dem insoweit autonomen Parteisatzungsgeber, das Verfahren der Wahl in Parteigremien selbst zu regeln. In diesem Rahmen haben die Parteien nach dem Bundeswahlgesetz auch die Aufgabe, Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen. Es versteht sich von selbst, dass die Parteien bei der Erfüllung dieser Aufgabe die wirksame Vertretung ihrer legitimen politischen Forderungen im Auge behalten und auf die besonderen Strukturen der innerparteilichen Willensbildung Bedacht nehmen dürfen. Aufgabe der Parteien ist es, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Sie entscheiden selbst, mit welchem Programm und mit welchen Kandidaten sie in die Wahl gehen. Gehört die faktische Gleichstellung der Frauen zum Parteiprogramm, so ist es nur folgerichtig, dieser politischen Forderung im Verfahren zur Aufstellung

von Kandidaten für eine Parlamentswahl Rechnung zu tragen. Das „Frauenquorum“ ist dafür ein taugliches Mittel.

Das im vorliegenden Fall praktizierte „Frauenquorum“ ist auch im Hinblick auf die in Art. 38 Abs. 1 GG normierten Wahlgrundsätze und das Gebot einer demokratischen inneren Ordnung i. S. von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG unbedenklich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört zum Bürgerrecht auf Teilnahme an der Wahl auch die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen. Die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl beziehen sich auch auf dieses Wahlvorschlagsrecht (BVerfGE 89, 243, 251). Jedoch unterliegen diese Wahlrechtsgrundsätze bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung wegen der vom Grundgesetz vorgegebenen Aufgabe der politischen Parteien und ihrer Autonomie sachlich begründbaren Modifikationen (dazu im einzelnen Oebbecke, Quotierung auf Landeslisten, JZ 1988, 176, 181; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 27 Rdnr. 13 a).

Zum Wesen einer freien Wahl i. S. von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gehört grundsätzlich ein freies Wahlvorschlagsrecht. Unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung von Wahlfreiheit im Aufstellungsverfahren ist, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - die rechtliche Möglichkeit haben muss, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen (BVerfGE 89, 243, 252). Im vorliegenden Fall war der Antragsteller weder rechtlich noch tatsächlich gehindert, von sich aus Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorzuschlagen. Er hat von diesem Recht auch Gebrauch gemacht. Einen Anspruch darauf, dass seine Kandidaten und Kandidatinnen sowie er selbst dann auch zu Vertretern und Vertreterinnen gewählt wurden, hatte er nicht.

Zur Wahlgleichheit i. S. von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gilt das, was oben zu Art. 3 Abs. 2 und 3 GG gesagt worden ist. Es ist nicht auszuschließen, dass ein von der Satzung verordnetes „Frauenquorum“ die Chancen von Männern bei der Wahl von Vertretern/innen im Aufstellungsverfahren mindert. Eine Verletzung der Wahlgleichheit kann darin jedoch nicht gesehen werden. Es liegt im Ermessen des insoweit autonomen Parteisatzungsgebers, den Grundsatz der Wahlgleichheit einschränkend zu modifizieren, soweit vernünftige und sachlich einleuchtende Gründe dies rechtfertigen. Für das „Frauenquorum“ folgen diese vernünftigen und sachlich einleuchtenden Gründe aus dem legitimen Bekenntnis der CDU zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik. Gleichwohl bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines „Frauenquorums“ mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit

(so z. B. bei Henke, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Art. 21 Rdnr. 289) trägt das Satzungsrecht der CDU dadurch Rechnung, dass bei Nichterreichen des „Frauenquorums“ von einem Drittel im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang vorzunehmen ist, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können und dessen Ergebnis unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig ist. Ein derart ausgestaltetes „Frauenquorum“ in „gelockerter Form“ berührt die individualrechtliche Position der Parteimitglieder so geringfügig, dass es mit Blick auf die besondere Rolle der Parteien in unserem Verfassungsgefüge hinzunehmen ist (so im Ergebnis Klein in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 38. Lieferung 2001, Art. 21, Rdnr. 347; Kunig in Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage, Art. 21, Rdnr. 58; Pieroth in Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Auflage 2004, Art. 21, Rdnr. 24; Schreiber a.a.O.).

Soweit der Antragsteller rügt, dass bei viermal zwei Ersatzvertretern mit gleicher Stimmenzahl keine Stichwahl für den jeweils besseren Rang durchgeführt worden ist, weil jeweils einer der Ersatzvertreter sich durch Verzicht auf eine solche Stichwahl mit dem nachrangigen Platz begnügt hatte, ist das Landesparteigericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Antragsteller diese Rüge in der zweiten Instanz fallengelassen hat. Dem Schriftsatz des Antragstellers vom 24. September 2005 ist zu entnehmen, dass der Antragsteller auch die „Praxis bei Stichwahlen“ zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht hat. Die Rüge ist jedoch, worauf das Landesparteigericht ergänzend zu Recht hingewiesen hat, dem Antragsteller wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse verwehrt. Der Rang 80 des Antragstellers bei den Vertreterwahlen blieb unberührt davon, ob die Ränge 56 und 57, 61 und 62, 72 und 73 sowie 84 und 85 durch Stichwahl oder – wie geschehen – durch Verzicht des einen Kandidaten auf den jeweils besseren Rang vergeben worden sind. Dasselbe gilt für die Rüge des Antragstellers, bei der Stichwahl unter drei Ersatzvertretern/innen mit gleicher Stimmenzahl hätten jeweils zwei Wahlgänge durchgeführt werden müssen. Auch von der Entscheidung dieser Frage blieb der Rang des Antragstellers unberührt.

Die von dem Antragsteller erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorgetragene Rüge, die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen für die Wahlkreisvertreterversammlung und die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen für die Kreisvertreterversammlung habe nicht in einem Wahlgang erfolgen dürfen, ist unbegründet. Es ist zwar richtig, dass die Wahlkreisvertreterversammlung und die Kreisvertreterversammlung unterschiedliche Gremien mit je eigenem Aufgabengebiet sind. In der Wahlkreisvertreterversammlung wurde der Wahlkreisbewerber gewählt. In der Kreisvertreterversammlung wurden die Vertreter/innen sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen für die Landesvertreterversammlung gewählt, deren Aufgabe es ist, die Landesliste aufzustellen. Das Satzungsrecht schließt jedoch

nicht aus, diese beiden Gremien gleichzeitig und personenidentisch zu besetzen. Nach § 11 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von N.-W. und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband N.-W. werden die Vertreter/innen für die Kreisvertreterversammlung nach den selben Verfahrensvorschriften gewählt wie die Vertreter/innen für die Wahlkreisvertreterversammlung. Finden beide Versammlungen an demselben Ort und zur selben Stunde statt, so ist die gleichzeitige und personenidentische Besetzung nahe liegend. Die Mitglieder des Antragsgegners waren durch die Tagesordnung auf diese Verfahrensweise vorbereitet. Sie haben sich durch die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt. Gegenvorstellungen hat es ausweislich des Protokolls nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Parteigerichtsordnung.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Knippel

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 1. November 2006